



### MATCHSCHÜTZEN - VEREINIGUNG BASELLAND

## AKTUELLE STATUTEN

(Stand Ende 2012)

#### I. Name, Sitz und Zweck

##### Art. 1

1. Unter dem Namen "Matchschützen-Vereinigung Baselland " (nachstehend kurz MSV genannt) besteht seit dem Jahre 1951 ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff . des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz und Rechtsdomizil befinden sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
3. Die MSV ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist dem Schweizerischen Matchschützenverband angegliedert.

##### Art . 2

Die Ziele der MSV sind:

- Förderung des Matchschliessens nach internationalen Regeln in allen Schützenkreisen des Kantons Baselland.
- Ausbildung von Schützen, die am Matchschliessen Interesse haben.
- Insbesondere Training der Matchgruppen in allen Disziplinen, die für kantonale oder eidgenössische Anlässe formiert werden müssen, unter Berücksichtigung des von der Kantonal-Schützen-Gesellschaft Baselland herausgegebenen Reglements "Grundbestimmungen für das kantonale Matchschliessen und für den Baselbieter Bezirksmatch".
- Organisation und Leitung der für die Ausbildung notwendigen Trainings.
- Nominierung und Auswahl der Schützen für Wettkämpfe.
- Pflege der Beziehungen zu nationalen, kantonalen und regionalen Schützenverbänden.
- Pflege der Kameradschaft und der vaterländischen Gesinnung sowie die Vertretung der Interessen der basellandschaftlichen Matchschützen.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 3

##### Mitgliederkategorien

Mitglieder der MSV sind :

- a) mit Stimmrecht: Ehren-, Frei-, Aktiv- und Beitragsfreimitglieder;
- b) mit beratender Stimme: Passiv- und Kollektivmitglieder sowie Gönner (Verbände, Vereine, Einzelpersonen).

## Art. 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um Mitglied der MSV zu werden, muss der (die) Kandidat(in) einen guten Ruf geniessen und unbescholten sein. Ferner muss er (sie) jederzeit einem Verein, der Mitglied des Schweizerischen Schützenvereines (SSV) oder dem Schweizerischen Revolver- und Pistolenverbandes (SRPV) ist, angehören.
2. Wer der MSV als Aktivmitglied beizutreten wünscht, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch mit der Empfehlung von zwei Mitgliedern der MSV oder einer Sektion der Kantonal-Schützengesellschaft einzureichen.
3. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt die erfolgten Aufnahmen im nächsten Jahresbericht mit.
4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, allfällige Ablehnungen von Beitritts-gesuchen zu begründen. Dem abgewiesenen Bewerber steht jedoch das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung offen. Entsprechende Rekurse sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
5. Die Aufnahme wird erst mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes und des laufenden Jahresbeitrages rechtskräftig. Mitglieder, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind beitragsfrei.
6. Mit der Aufnahme in die MSV anerkennen die Mitglieder die vorliegenden Statuten, sowie alle weiteren Beschlüsse der Vereinsorgane für sie verbindlich.

## Art. 5

### Pflichten der Mitglieder

1. Aktivmitglieder sind verpflichtet, an Wettkämpfen teilzunehmen, zu denen sie aufgeboten werden. Sie können von dieser Verpflichtung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe entbunden werden.
2. Schützen, die nicht Mitglied der MSV sind, können auf Einladung des Vorstandes an deren Uebungen teilnehmen. Sie sind spätestens acht Tage vor dem Training dem zuständigen Gruppenchef und wenn notwendig auch dem kantonalen Matchchef zu melden.

## Art. 6

### Ehren-, Frei- und Beitragsfreimitglieder

1. Mitglieder der MSV sowie Personen, die dem Matchschieszen grosse Dienste geleistet haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Bei Vorliegen besonderer Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2. Vorschläge für die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern können auch von Mitgliedern gemacht werden; sie sind aber jeweilen bis spätestens dem 1. Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
3. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.
4. Für 30-jährige ununterbrochene Aktiv-Mitgliedschaft wird das Mitglied beitragsfrei erklärt.

## Art. 7

### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt aus folgenden Gründen:

1. durch freiwilligen Austritt.  
Der Austritt aus der MSV kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Für das laufende Jahr sind jedoch alle finanziellen Verpflichtungen der MSV gegenüber noch zu erfüllen. Die Beitragspflicht erlischt erst auf Ende des Austrittsjahres.  
  
Ueber die Austrittsgesuche entscheidet der Vorstand alleine. Er orientiert die Mitglieder über die Austritte in seinem Jahresbericht.
  2. durch Tod.
  3. durch Ausschluss.  
Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung. Der beantragte Ausschluss muss als Traktandum auf der Einladung zur Generalversammlung aufgeführt sein. Dem Ausschlussantrag müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- Als Ausschlussgründe gelten:
- a) Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte;
  - b) grobe Verstösse gegen die MSV oder gegen die Statuten;
  - c) betrügerische oder unreelle Handlungen innerhalb der MSV, an deren Training oder an Anlässen, die von ihr veranstaltet oder besucht werden;
  - d) böswillige Nichterfüllung von Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen;
  - e) üble Nachrede oder Verleumdung von Mitgliedern sowie dem Ansehen und den Interessen der Vereinigung schädigendes Verhalten.

### III. Organisation

#### Art. 8

##### Organe

Die Organe der Matchschützen-Vereinigung Baselland sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

#### Art. 9

##### Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Art. 10

##### Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich spätestens im Monat März zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand zur Erledigung wichtiger Geschäfte als notwendig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliches Begehren unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung versandt werden, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.
3. Anträge, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollten, sind bis spätestens am 1. Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
4. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen :
  - a) Wahl der Stimmzähler
  - b) Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - c) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenberichtes sowie Decharge-Erteilung an den Vorstand
  - e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und von zwei Ersatzmännern

- h) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes für die Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder
- i) Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das laufende Jahr
- l) Aenderung der Statuten
- m) Erlass oder Aenderung von Reglementen
- n) Ehrungen
- o) Ausschluss von Mitgliedern
- p) Verschiedenes

5. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Wahlen oder Beschlussfassungen finden offen statt, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr. Leere Stimmen gelten als nicht abgegeben. Jedes anwesende Ehren-, Frei-, Beitragsfrei- und Aktivmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt an der Generalversammlung nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 11

##### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und maximal aus elf Mitgliedern;
  - Präsident
  - Sekretär
  - Protokollführer
  - Kassier
  - mehreren Gruppenchefs

Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vizepräsident wird innerhalb des Vorstandes gewählt.

2. Der Präsident und die Gruppenchefs werden von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Ferner gehört dem Vorstand mit allen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes an:
  - der Delegierte der Kantonal-Schützengesellschaft Baselland.
4. Aus der Vorstandsmitte wird der Delegierte in den Vorstand der Kantonal-schützengesellschaft Baselland bestimmt.

5. Der Vorstand vertritt die MSV nach aussen und besorgt die Vereinsgeschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen.
6. Die den Vorstandsmitgliedern bei der Ausübung ihres Amtes erwachsenen ausserordentlichen Auslagen sind zu vergüten.
7. Die Vorstandssitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten oder Verlangens von mindestens 3 Mitgliedern statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### Art. 12

##### Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Die Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder sind:  
  
Der Präsident leitet die Geschäfte der MSV Baselland. Er führt den Vorsitz an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung und verfasst den Jahresbericht. Er wird nötigenfalls durch den Vizepräsidenten vertreten.
2. Der Sekretär erledigt die ihm vom Präsidenten zugewiesenen schriftlichen Arbeiten. Er führt die Mitgliederkontrolle.
3. Der Protokollführer verfasst die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.
4. Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und ist verantwortlich für die richtige Verwaltung des Vermögens der MSV nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er hat jährlich dem Vorstand zuhanden der Revisoren und der Generalversammlung die Abrechnung vorzulegen.
5. Die Gruppenchefs unterbreiten dem Vorstand das Tätigkeitsprogramm sowie einen detaillierten Trainingsplan. Sie treffen die technischen Anordnungen für die Trainingsschiessen und Wettkämpfe. Zur Ergänzung und Unterstützung ihrer Tätigkeit kann gegebenenfalls eine Kommission gebildet werden. Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

#### Art. 13

##### Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren und zwei Suppleanten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wahl erfolgt durch die Generalversammlung, für eine Amtsdauer von zwei Jahren, und zwar so gestaffelt, dass jedes Jahr der amtsälteste Revisor ausscheidet und durch einen Suppleanten ersetzt wird.

2. Die Rechnungsrevisoren haben anhand der Belege den Vermögensbestand und die Betriebsrechnung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Der Präsident soll an der Rechnungsprüfung teilnehmen.

#### IV. Finanzielles

##### Art. 14

##### Einnahmen

1. Die Einnahmen der MSV Baselland setzen sich zusammen aus
  - Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgeldern, die von der Generalversammlung festgesetzt werden,
  - aus sonstigen Einnahmen,
  - aus Zuwendungen der Kantonschützen-Gesellschaft Baselland, von Bezirksverbänden und sonstigen Organisationen.
2. Die Mitgliederbeiträge sind möglichst bei Beginn der Schiesstätigkeit, spätestens aber bis zum 30. Juni zu bezahlen. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
3. Für die Verbindlichkeiten der MSV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, Drittpersonen gegenüber, ist ausgeschlossen. Für Ausgaben, die das vorhandene Vereinsvermögen überschreitet, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
4. Ueber das vom Kassier verwaltete Material (Munition, Abzeichen, Standblätter ect.) ist Inventar zu führen.

#### V. Versicherung

##### Art. 15

1. Die MSV lehnt für alle durch sie organisierten, sowie von ihren Organen beschlossenen, von den Mitgliedern zu besuchenden Trainingsschiessen, Wettkämpfen und anderen Anlässen jegliche Haftung für Unfälle und Schadenereignisse ab.

Für solche Schadenfälle muss gegebenenfalls die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) aufkommen, an welche sich der Geschädigte durch Vermittlung seiner Sektion (Stammverein) zu wenden hat.

2. Für Gastschützen ausländischer Nationalität, die keinem Schützenverein innerhalb der Schweiz angehören, ist in jedem Falle eine Spezialversicherung bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) abzuschliessen.
3. Die MSV übernimmt keinerlei Haftung für von der USS nicht gedeckte Schäden.
4. Ein Schütze, der einen durch die USS nicht gedeckten Schaden verursacht, haftet dafür persönlich. Deshalb wird das Vorhandensein einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangt.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 16**

1. Die MSV kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an sämtliche Mitglieder einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Erforderlich ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das bei der Liquidation der MSV vorhandene Vermögen und Material ist der Kantonal-Schützengesellschaft Baselland zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben.
3. Sobald sich ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck und Ziel im Kanton Baselland bildet, muss er bei der Kantonal-Schützengesellschaft Baselland den Antrag auf Herausgabe des vorhandenen Vermögens und Materials stellen. Wenn die Kantonal-Schützengesellschaft Baselland nach Überprüfung des Antrages dem Begehren zustimmt, ist sie gehalten, auf den Zeitraum von fünf Jahren verteilt, das gesamte vorhandene Vermögen und Material herauszugeben.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17**

1. Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Januar 1986 beraten und angenommen worden. Sie treten mit Wirkung ab 1. Februar 1986 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Dezember 1964 und heben die später hiezu gefassten Beschlüsse per 1. Februar 1986 auf.

Münchenstein/Gelterkinden den 17. Januar 1986

Der Präsident	Der Sekretär
Karl Sigg	Peter Handschin